« Déconnexion de ces installations et équipements depuis un emplacement centralisé ».

# **disposition transitoire pour les 9.3.1.53.1, 9.3.2.53.1 et 9.3.3.53.1, paragraphe d)** *Remplacer* « après le 31 décembre 1977 » *par* « avant le 31 décembre 1977 ».

#### Chapitre 3.2

#### 3.2.3.3 schéma A, en-tête de la troisième colonne

Remplacer « Pression interne maximale à une température du liquide de 30 °C et une température de la phase gazeuse de 37,8 °C > 50 kPa » par « Pression interne maximale à une température du liquide de 30 °C et une température de la phase gazeuse de 37,8 °C  $\leq$  50 kPa ».

#### Chapitre 7.2

**7.2.3.1.6** Remplacer « On ne doit pénétrer dans une citerne à cargaison », par « On ne doit pénétrer dans une citerne à cargaison vide ».

# Chapitre 8.1

8.1.2.1 e) Remplacer « installations » par « installations et équipements ».

#### Chapitre 8.6

#### 8.6.1.1 modèle de certificat d'agrément, rubrique 4

Remplacer « Installations et équipements électriques et non électriques destinés à être utilisés dans des zones protégées » par « Installations et équipements électriques et non électriques stationnaires destinés à être utilisés dans des zones protégées ».

# 8.6.1.2 modèle de certificat d'agrément, rubrique 4

Remplacer « Installations et équipements électriques et non électriques destinés à être utilisés dans des zones protégées » par « Installations et équipements électriques et non électriques stationnaires destinés à être utilisés dans des zones protégées ».

# 8.6.1.3 modèle de certificat d'agrément, rubrique 9

*Remplacer* « Installations et équipements électriques » *par* « Installations et équipements électriques stationnaires ».

### 8.6.1.4 modèle de certificat d'agrément, rubrique 9

Remplacer « Installations et équipements électriques » par « Installations et équipements électriques stationnaires ».

# 8.6.3 liste de contrôle ADN, question 14, sixième alinéa

*Remplacer* « toutes les installations électriques » *par* « toutes les installations et tous les équipements électriques ».

#### Chapitre 9.3

**9.3.x.12.4 b)** i) *Remplacer* zone protégée *par* zone de cargaison.

(Korrekturen an der deutschsprachigen Übersetzung der dem ADN beigefügten Verordnung)

# Kapitel 1.1

1.1.4.2.2 "Wenn der Beförderung auf Binnenwasserstraßen eine See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung folgt oder vorausgeht, dürfen anstelle des Beförderungspapiers nach 5.4.1 auch die Beförderungspapiere, die für die See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung verwendet werden oder zu verwenden sind, vorausgesetzt, die darin enthaltenen Angaben den jeweils anwendbaren Vorschriften des IMDG-Codes, des ADR, des RID oder der Technischen Anweisungen der ICAO entsprechen und, wenn

Stelle eingetragen sind."

ändern in:

"Wenn der Beförderung auf Binnenwasserstraßen eine See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung folgt oder vorausgeht, dürfen anstelle des Beförderungspapiers nach 5.4.1 auch die Beförderungspapiere verwendet werden, die für die See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung verwendet werden oder zu verwenden sind, vorausgesetzt, dass die darin enthaltenen Angaben den jeweils anwendbaren Vorschriften des IMDG-Codes, des ADR, des RID oder der Technischen Anweisungen der ICAO entsprechen und, wenn durch das ADN zusätzliche Angaben erforderlich sind, dass diese an der geeigneten Stelle eingetragen sind."

durch das ADN zusätzliche Angaben erforderlich sind, dass diese an der geeigneten

#### Kapitel 1.2

# 1.2.1 Begriffsbestimmung für "Bergegerät"

Den Begriff "Bergegerät:" ändern in: "Rettungswinde:".

# 1.2.1 Begriffsbestimmung für "Elektrische Einrichtung vom Typ "begrenzte Explosionsgefahr"

Die Begriffsbestimmung für "Elektrische Einrichtung vom Typ "begrenzte Explosionsgefahr" erhält folgenden Wortlaut:

"Elektrische Anlagen und Geräte vom Typ "begrenzte Explosionsgefahr:

Elektrische Anlagen und Geräte, die so beschaffen sind, dass bei normalem Betrieb keine Funken erzeugt werden und keine Oberflächentemperaturen auftreten, die oberhalb 200 °C liegen.

Hierzu gehören z. B.

- Drehstromkäfigläufermotoren;
- bürstenlose Generatoren mit kontaktlosen Erregereinrichtungen;
- Sicherungen mit geschlossenem Schmelzraum;
- kontaktlose elektronische Einrichtungen;

oder

 elektrische Anlagen und Geräte mit mindestens strahlwassergeschützter Kapselung (Schutzart IP 55 oder höher), die so beschaffen sind, dass bei normalem Betrieb keine Oberflächentemperaturen auftreten, die oberhalb 200 °C liegen."

### 1.2.1 Begriffsbestimmung für "Gerätekategorie", 8. Absatz

"Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Staub/ Luft-Gemischen gelegentlich auftritt." ändern in:

"Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Staub/ Luft-Gemischen besteht, gelegentlich auftritt."

# 1.2.1 Begriffsbestimmung für "Gerätekategorie", 13. Absatz

"Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre die aus einem Gemisch von Luft und Gase, Dämpfe, Nebel oder Staub/ Luft-Gemischen auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums."

ändern in:

"Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen, Nebel oder Staub/ Luft-Gemischen besteht, auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums.".

# 1.2.1 Begriffsbestimmung für "Schutzauskleidung"

"den Werkstoff des metallenen Tanks" *ändern in:* "den metallenen Werkstoff des Tanks".

#### Kapitel 1.4

### 1.4.3.3 p)

"p) hat sicherzustellen, dass beim Laden der Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbricht und dass er Maßnahmen gegen ein Überlaufen vornimmt;"

ändern in:

"p) hat sicherzustellen, dass beim Laden der Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbricht und dass er Maßnahmen gegen ein Überlaufen treffen kann:".

#### Kapitel 1.6

# 1.6.7.2.2.2 Übergangsvorschrift für 9.3.3.52.1

"Elektrische Einrichtungen" ändern in: "Elektrische Anlagen und Geräte".

#### 1.6.7.2.2.2 Übergangsvorschrift für 9.3.3.52.2

"Elektrische Einrichtungen / Echolotschwinger" ändern in: "Elektrische Anlagen und Geräte / Echolotschwinger.".

# 1.6.7.2.2.2 Übergangsvorschrift für 9.3.x.52.3, letzter Satz

"Abschalten dieser Einrichtungen an einer zentralen Stelle" ändern in: "Abschalten dieser elektrischen Anlagen und Geräte an einer zentralen Stelle.".

## 1.6.7.2.2.2 Übergangsvorschrift für 9.3.1.53.1, 9.3.2.53.1, 9.3.3.53.1, d)

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

#### Kapitel 1.8

#### 1.8.3.12.4 b)

"Jeder Kandidat hat eine Fallstudie zu einer der in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführten Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu bearbeiten, bei der er nachweisen kann, dass er in der Lage ist, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen." ändern in:

"Jeder Kandidat hat eine Fallstudie in Zusammenhang mit den in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführten Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu bearbeiten, bei der er nachweisen kann, dass er in der Lage ist, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.".

**1.8.3.13** "Flugbenzin, das der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist." *ändern in:* 

"Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist".

# Kapitel 1.16

#### 1.16.2.1 3. Absatz

"Prüfungsstellen" ändern in: "Stellen".

#### Kapitel 2.2

- 2.2.1.4 Unter der Begriffsbestimmung von "SPRENGSTOFF, TYP E: UN-Nummern 0241, 0332" im ersten Satz "als Hauptbestandteil" ändern in: "als wesentlichen Bestandteil".
- **2.2.2.1.1** *In der Bem. 1* "UN 1052 Fluorwasserstoff" *ändern in:* "UN 1052 FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI".
- 2.2.62.1.4.1 In der Tabelle zu Bem. 3 unter "UN 2900 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE" "Aviäres Paramyxo-Virus Typ 1 Virus der velogenen Newcastle-Krankheit (nur Kulturen)" ändern in: "Aviäres Paramyxovirus Typ 1 velogenes Newcastle-Disease-Virus (nur Kulturen)".

#### Kapitel 3.2

#### 3.2.1 Tabelle A

Bei der UN-Nr. 1017, in Spalte (5) "2.3+8+5.1" ändern in: "2.3+5.1+8".

Bei der UN-Nr. 1080, in Spalte (6) "386" ändern in: "662".

Bei der UN-Nr. 2008, VG III, in Spalte (6), vor "540" einfügen: "524".

Bei der UN-Nr. 2870, zweite Eintragung (ALUMINIUMBORHYDRID IN GERÄTEN),

in Spalte (6), streichen: "662".

Bei der UN-Nr. 3164, in Spalte (7b), einfügen: "E0".

## 3.2.3.3 Schema A, Überschrift der dritten Spalte

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

# 3.2.4.3 A. Spalten (6), (7) und (8): Bestimmung des Tankschiffstyps Ziffer 4, 2. Anstrich, 1. und 2. Punkt

Bei Dampfdruck: Fußnote "2)" in Fußnote "4)" ändern.

# Kapitel 3.3

#### 3.3.1 SV 241

Am Ende des zweiten Satzes "auf höchstens" ändern in: "auf weniger als".

## 3.3.1 SV 355, letzter Satz

"Die versandfertigen Flaschen mit den eingebauten Auslösekartuschen müssen über eine wirksame Vorrichtung zum Schutz vor unbeabsichtigtem Auslösen versehen sein." ändern in:

"Die versandfertigen Flaschen mit den eingebauten Auslösekartuschen müssen über eine wirksame Vorrichtung zum Schutz vor unbeabsichtigtem Auslösen verfügen.".

# Kapitel 5.4

5.4.1.1.20 "Absatz 2.1.2.8" *ändern in:* "Unterabschnitt 2.1.2.8" (zweimal). "ABSCHNITT 2.1.2.8" *ändern in:* "UNTERABSCHNITT 2.1.2.8".

# Kapitel 7.2

**7.2.3.1.6** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den